



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 B 6.09
OVG 5 E 10/08

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. Februar 2009
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Nolte, die Richterin am
Bundesverwaltungsgericht Buchberger und den Richter am
Bundesverwaltungsgericht Dr. Christ

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des
Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. Okto-
ber 2008 – 5 E 10/08 - wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Dr. Nolte

Buchberger

Dr. Christ